

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstags,
Donnerstags und
Sonnabends.

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Gerichtsamtsbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Zwanzigster Jahrgang.

Abonnement
vierteljährlich
12 Rgr.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Inserate:
Für den Raum
einer zweimal
gespaltenen Zeile
1 Rgr.

Bei mehrmaliger Aufgabe von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. des „Amts- und Anzeigebblattes.“

Bekanntmachung.

Nach einer an die königliche Kreisdirection zu Zwicau erstatteten bezirksärztlichen Anzeige werden neuerdings Chocoladen — namentlich schweizer und französische — zum Verkauf ausgelegt, welche in grünes und, wie die Untersuchung ergeben hat, stark arsenikhaltiges Papier eingepackt sind.

Indem man Solches zur Warnung des Publikums zur öffentlichen Kenntniß bringt, ersucht man Letzteres zugleich, vorkommenden Falles Anzeige anher zu erstatten.

Eibenstock und Schwarzenberg, 5. März 1873.

Die Medicinal-Polizei-Behörde des Gerichtsamts- und Stadtbezirks Eibenstock.

In Stellvertretung: Gysrig, Referendar.

Dertel.

Dr. Wimmer, Bezirksarzt.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten königlichen Gerichtsamte zu Eibenstock soll

den 21. Mai 1873

das der Friederike verehel. Teumer in Schönheide zugehörige Haus-Grundstück Nr. 253 des Katasters, Nr. 438 des Flurbuchs und Nr. 132 des Grund- und Hypothekensbuchs für Schönheide, welches Grundstück am 26. September 1872 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf

Zweihundert Thaler

gewürdet worden ist, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle und im Gasthose zum Schwan in Schönheide aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Eibenstock, am 11. März 1873.

Königliches Gerichtsamte.

In Stellvertretung:

Gysrig, Referendar.

Tagesgeschichte.

Deutschland.

Berlin. Aus Paris, 16. März, wird telegraphirt: Nach einer der „Agence Havas“ zugegangenen offiziellen Mittheilung ist der Vertrag über die vollständige Räumung des französischen Gebietes durch die deutschen Truppen gestern in Berlin unterzeichnet worden. Die einzelnen Bestimmungen desselben besagen, daß die vierte Milliarde der Kriegsschuldigung bis zum 5. Mai d. J. vollständig abbezahlt werden soll, während die Bezahlung der letzten fünften Milliarde in vier gleichen Theilzahlungen am 5. Juni, 5. Juli, 5. August und 5. September d. J. zu erfolgen hat. Der deutsche Kaiser verpflichtet sich, am 1. Juli d. J. die Departements des Vosges, des Ardennes, der Meuse und Neurthe, Moselles und Velfort räumen zu lassen und soll die Zeit, innerhalb der die Räumung vor sich geht, nicht über vier Wochen dauern. Als Pfand für die beiden bei der Räumung noch übrigen zwei letzten Theilzahlungen der fünften Milliarde soll Verdun mit einem Rayon und zwar nur bis zum 5. September d. J. besetzt bleiben; die Räumung Verduns soll binnen 14 Tagen vom 5. September d. J. ab erfolgen. Sobald diese zwischen den beiderseitigen diplomatischen Vertretern getroffenen Verabredungen in authentische Form gebracht worden sind, sollen dieselben der Nationalversammlung vorgelegt werden, damit der Austausch der Ratifikationsurkunden zwischen dem Kaiser und dem Präsidenten der Republik so rasch wie möglich erfolgen kann.

Der französische Bericht über den Räumungsvertrag vom 16. März enthält verschiedene Ungenauigkeiten. Ohne Erheblichkeit ist, daß die vierte Milliarde nicht bis zum 5., sondern bis zum 10. Mai abbezahlt sein muß. Wichtiger dagegen sind die Räumungsfristen für unsere

Truppen. Es ist falsch, daß die Räumung der Departements am 5. Juli, resp. die Räumung von Verdun am 5. September beginnen muß. Dies ist keineswegs festgestellt. Bestimmt ist nur, daß die erstere vier Wochen nach der Zahlung der ersten Halbmilliarde, und daß die Räumung von Verdun 14 Tage nach der Zahlung des letzten Restes der fünften Milliarde sammt Zinsen vollzogen sein muß. Der Vertrag bestimmt nichts über den Tag des Beginnes der Räumung, sondern nur über den Zeitraum, innerhalb dessen die Räumung zu vollenden ist. Im Uebrigen bleibt es bei den früheren Bestimmungen, daß die geräumten Departements in militärischer Hinsicht neutrales Gebiet bleiben, daß also weder Befestigungen auf ihnen angelegt, noch über das Bedürfnis hinaus Garnisonen in sie verlegt werden dürfen, — bis der Vertrag vollständig erfüllt ist.

Aus Polnisch-Lissa läßt sich die „Ostb. Ztg.“ schreiben, daß der dortige Religionslehrer Probst Lic. Chęziński in Bezug auf die Lehrsprache im Religionsunterricht sich dahin erklärt habe, daß er polnisch weiter lehre, und wenn Lissa ganz deutsch wäre, es sei denn, der Herr Erzbischof lasse ihm die bezüglichen Befehle zugehen.

Das Urbild der Thurn- und Taxis'schen Postkutsche gebenedeiten Andenkens wird auf der Weltausstellung zu sehen sein. Der General-Post-Director des Deutschen Reiches wird nämlich eine Sammlung von Modellen der Postwagen aller Zeiten anstellen. Der älteste der nachgeformten Postwagen ist noch ganz ohne Federn, mit einem Sitzplatz ohne Rücklehne, vor welchem damals die Pakete aufgehäuft wurden, ohne durch eine Scheidewand von den Passagieren getrennt zu sein, ein Kumpelkasten comme il faut.

Da nunmehr bestimmt ist, daß die allgemeine deutsche Lehrerversammlung in diesem Jahre ganz ausfallen wird, beabsichtigt der Ausschuß derselben, mit den Vorständen der größeren Lehrervereine, namentlich mit dem Vorstände des Landesvereins der preussischen Volk-